

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza

Nr. 133.

Dienstag, 12. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtes vierjährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von dritte Grundbesitz-Gebäude (7 Etagen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; je nach Umfang und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Keine Taxe. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag vorläufig, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin kein Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Seeische betreffend.

Frische und verarbeitete Seeische stehen in großer Menge zur Verfügung. Händler, Gemeindeverwaltungen, industrielle Werke mit Betriebsverpflegungen, Volkshäuser usw. wollen sich wegen Vermittlung von Bestellungen auf solche an die Amtshauptmannschaft, in bezugsfreien Städten an den Stadtrat, oder an die mit der Fleischverteilung beauftragte Stelle wenden. Der vorhandene Bedarf kann voll gedeckt werden. Es ist dringend erwünscht, daß der Seeischgenuss immer weitere Verbreitung findet. Die Seeische werden seitherzeit nach Vorfall der Fleischzulage eine wichtige und notwendige Ergänzung der Ernährung bilden und dann voraussichtlich nach der Höhe der jetzigen Bestimmungen verteilt werden müssen, da diese den sichersten Anhalt für den Grad der Ernährung der Bevölkerung an den Seeischgenuss bieten. Von besonderer Bedeutung wird dies dann werden, wenn die Fänge infolge der Jahreszeit zurückgehen und Bestellungen demgemäß nicht mehr voll erfüllt werden können.

Dresden, den 8. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

2158 II B VII

2717

Aufgehoben ist die für den 15. Juni d. J., vorm. 9 Uhr anberaumt gewesene Versteigerung von Möbeln usw.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa.

Auszahlung der Entschädigungen für abgeliefertes Aluminium.

Die festgesetzten Entschädigungen für abgeliefertes Aluminium sind ungeschützt in unserer Stadthauptkasse zu erheben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juni 1917.

Wohnstellen für Arbeiterinnen.

Die Kriegsamtsstelle XII hat uns eine Liste aller in Riesa für Arbeiterinnen der Munitionsfabrik und Zülferei Reithain in Frage kommenden Wohnstellen ersucht. Wer eine solche Wohnstelle zur Verfügung hat, wolle dies unter genauer Angabe der Straße umgehend schriftlich bei uns anzeigen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juni 1917.

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 40, gelangt wiederum ein kleiner Posten Feintalg zum Preise von 2 M. 30 Pf. für das Pfund zum Verkauf.

Feintalg erhalten diesmal nur diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten im Markteller abholen.

Jede brotkartenbesitzende Person erhält 50 gr Feintalg. Die Brotausweis-karte ist vorzulegen. Das Geld ist möglichst abgeholt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Juni 1917.

Schr.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 12. Juni 1917.

— Landgericht. Die zweite Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelte als Berufungsinstanz gegen den 44 Jahre alten, aus Leubnitz bei Jandau gebürtigen, in Gröbza bei Riesa wohnenden Lokomotivführer A. D. A. wegen Betrugs. Der Angeklagte lebt mit seiner Ehefrau getrennt. Es waren ihm drei Betrugschwindelien zur Last gelegt. A. hat während des vorigen Jahres einer Köchin, einer Kaufmannswitwe und einer Fabrikarbeiterin unter dem wahrheitsdringenden Vorhaben, sie heiraten zu wollen, größere Geldbeträge abgezogen. In dieser Sache hatten vor dem Kgl. Schöffengericht 3 Verhandlungen stattgefunden. A. erhielt wegen jeden Betrugsfalles 3 Monate Gefängnis. Der Angeklagte hatte Verurteilung eingelegt. Das Kgl. Landgericht hielt den Schuldbeweis auch für erbracht und erkannte auf eine 8 monatige Gefängnisstrafe. — Ferner verurteilte derselbe Gerichtshof als erste Instanz den Arbeiter L. und den Geschäftsführer E. wegen schweren Diebstahls zu je einer 6 monatigen Gefängnisstrafe. Die Angeklagten wohnen in Riesa und arbeiten in der Holzfabrik von Schmauder. Während der Nacht zum 14. März dieses Jahres stahlen beide unter erschwerenden Umständen aus der Gärtnerei von Storf 6 Kaninchen. Die Angeklagten hatten diese geschlachtet, gefleischt und verzehrt.

— Sachsens Viehbestand. Am Sonnabend ebend trat, wie die „Veps. N. N.“ berichten, in Leipzig unter Führung des Vorstandes der Reichs-Viehkommission, Geh. Rat Prof. Dr. von Ostertag und des Tierärztlichen Leiters Dr. Klaffas eine sächsisch-berliner Viehkommission ein, die verschiedene Teile des Reichsgebietes bereist, um einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Viehhaltung zu gewinnen und insbesondere die Frage zu prüfen, ob es möglich sein wird, die erhöhte Fleischration von 500 Gramm wöchentlich beizubehalten, ohne zu tief in die Rindvieh-herden zu greifen. Die Kommission wurde namens der sächsischen Regierung durch den Vorstand der Sächs. Landes-Viehkommission, Amtshauptmann Grafen Döllendorff, begrüßt, der innerhalb Sachsens die Führung der Kommission übernahm. Er legte in einem einleitenden Vortrage die Entwicklung des sächsischen Viehbestandes, insbesondere des Rindviehbestandes, in den letzten 15 Jahren und speziell seit Kriegsausbruch dar. Nach den genauen statistischen Unterlagen, die diesem Vortrage zugrunde gelegt waren, hatte der sächsische Rindviehbestand mit 754 000 Stück bei der letzten Viehzählung vor Kriegsausbruch seinen Höhepunkt erreicht. Er sank bis zum Frühjahr 1916 auf 691 000 Stück, um dann dank der Sparamkeit der amtlichen Vieh- und Fleischverteilung bis zum 1. März 1917 wieder auf 763 000 Stück emporzuklettern. Doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Zunahme meist auf die Käffen des Jungviehes und der Zugochsen, welche als Ersatz für die zum Decesdienst eingesetzten Pferde beschafft wurden, ent-

fällt, während die Zahl der Milchkuhe schon am 1. März 1917 um 17 000 Stück gegen den Friedensstand zurückblieb. Das Ergebnis der letzten Viehzählung vom 1. Juni 1917 liegt zwar noch nicht genau vor, doch ist infolge der großen Abschichtungen die Aufzucht der erhöhten Fleischration von 500 Gramm zu befürchten, daß der Rückgang der Milchkuhe sich noch erheblich vergrößert hat; nach vorläufigen Unterlagen um etwa 25 000 Stück. Hierin muß die Sächs. Landes-Vieh- und Fleischstelle aber ein sehr bedenkliches Moment erblicken, da Sachsen mit der Milchversorgung gänzlich, und mit der Butterversorgung zu einem großen Teil auf seine eigene Produktion angewiesen ist. Der Vorstand der Sächs. Landes-Vieh- und Fleischstelle sah die Sachlage dahin zusammen, daß zwar eine endgültige Stellungnahme erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse der letzten Viehzählung möglich sei, daß es aber jedenfalls angezeigt erscheine, im Interesse der großstädtischen Milch- und Butterversorgung vorläufig in der Bewilligung von Fleischzulagen zu sein, besonders da die Schlachtkörper für die nächste Zeit fast gar nicht zur Verfügung ständen und das Rindvieh daher alles betrieblen müsse. Zur Vorrichtung mußte der Vorstand raten, da der bedeutende Rückgang der Milchkuhe zwischen Kriegsbeginn und 1. März 1917 eingetreten sei, obgleich damals nur ein Drittel der Rinder, wie für die erhöhte Fleischration erforderlich, angeschafft wurden (nurca 2000 Stück wöchentlich) statt 5000 Stück. Von Leipzig, wo noch die Viehkommission auf dem sächsischen Schwaibhof beschäftigt wurde, trat die Reichs-Viehkommission eine Besichtigungstour in die Gegend von Döbitz an, um durch Stallbesichtigungen ein genaues Bild über den Stand der sächsischen Viehhaltung zu gewinnen. Von Sachsen aus wird sich die Kommission nach den thüringischen Staaten begeben.

— Der Ständige Ausschuss des Landes- und Kulturrates erlegte in seiner Sitzung vom 31. Mai unter anderem folgende Beschlüsse: So wünschenswert es auch ist, für die Jagd- und Wildschadens- oder Hochschadensbekämpfung, so mußte der Landes- und Kulturrat doch die schwersten Bedenken ausdrücken, welche die Preise für das Königreich Sachsen allein einzuführen, da Sachsen den sächsischen Landwirten keine Vorteile, sondern nur Nachteile bringen, denn es würde der Handel mit Wildschadensbekämpfung und die Einfuhr von Wildschadensbekämpfungsmitteln. — Das Recht der Selbstverwaltung, möglichenfalls dem Landwirt, den von ihm geernteten Erzeugnissen, z. B. Getreide, in der Landwirtschaft, so wie in der Viehhaltung, eine angemessene Vergütung zu tragen. Der Landwirt hat sich deshalb unbedingt für die Befreiung dieses Rechts auch im neuen Wirtschaftsjahr auszusprechen. — Der Mangel an Eliten zur Durchführung von Bauarbeiten, vorausgesetzt, eine Verinerung in der Ausbildung von Bauarbeitern, wenn nicht schon einigmaßen ist, ist zu berücksichtigen. Es soll der Bauarbeitern eine Freigabe von landwirtschaftlichen Flächen beantragt werden. Aus dem Ministerium des Reichs wurde bei dieser Gelegenheit betont, daß die Befreiung der Anwohner-

Für das hiesige städtische Krankenhaus und Armenhaus ist die Fleisch- und Wurstwarenlieferung, sowie die Lieferung von Brot und weicher Backwaren auf das II. Halbjahr 1917 zu vergeben.

Geschlossene Offerten sind im Rathaus, Zimmer Nr. 8, wo auch die Lieferungsbedingungen und die Vorzüge zu den Anboten abzuholen sind bis zum 21. Juni 1917, abends 6 Uhr, abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Juni 1917.

Wir haben in den nächsten Tagen wieder eine große Anzahl von Militärpersonen unterzubringen. Diejenigen Einwohner, welche gelassen sind, Wachenquartiere einzurichten, werden ersucht, solches umgehend in unserem Quartieramt zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juni 1917.

Abgabe von Eiern durch Hühnerhalter.

Den hiesigen Hühnerhaltern wird hiermit zur Pflicht gemacht, von den Eiern, welche sie durch ihre Hühner erhalten, einen entsprechenden Teil abzugeben. Auf jedes Legehuhn sind mindestens 15 Stück, bei Hühnerhaltern mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieb mindestens 30 Stück Eier zu rechnen. Als Legehühner werden 80% des bei der Zählung vom 1. Dezember 1916 festgestellten Hühnerbestandes angenommen.

Bei Abgabe der Eier unmittelbar an Verbraucher gegen Abtrennung der entsprechenden Abchnitte von den Eierkartons sind nur diejenigen Hühnerhalter berechtigt, welche dies der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain angemeldet und von dieser einen Anmeldebchein erhalten haben.

Die übrigen Hühnerhalter dürfen die Eier nur an die von der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain bestellten Eierverkäufer und an die Eierfahrgewerbetreibenden (Molkereigenossenschaft Riesa) abgeben. Ueber die Abgabe von Eiern an einen Verkäufer oder an eine Sammelstelle ist genau Buch zu führen. Die Verkäufer und die Sammelstellen haben die Abnahme der Eier in dem Buche zu bescheinigen. Das Buch dient als Nachweis über die von dem Hühnerhalter abgegebenen Eier.

Um die Lieferung der Eier nach Möglichkeit zu fördern und um den Hühnerhaltern die Hühnerhaltung zu erleichtern, wird das königliche Ministerium des Innern demnächst Brandweihen und ähnliche Futtermittel durch den Kommunalverband zur Verteilung bringen. Die Zuweisung von Futtermitteln durch den Kommunalverband an Hühnerhalter wird jedoch in Zukunft nur dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß ein entsprechendes Teil der durch die Hühner gewonnenen Eier abgegeben worden ist.

Gröbza, am 11. Juni 1917.

Der Gemeindevorstand.

Das Gesetz und Verordnungsbuch für das Königreich Sachsen Nr. 17-33 vom Jahre 1917, sowie das Reichsgesetzblatt, Nr. 54-101 vom Jahre 1917, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindeamtes ersichtlich.

Gröbza, Elbe, am 11. Juni 1917.

Der Gemeindevorstand.